



Konsultation der 8. MaRisk Novelle

Nationale Umsetzung der EBA-Leitlinien
zu IRRBB und CSRBB

Inhalt

Konsultation der 8. MaRisk Novelle, März 2024
© d-fine GmbH

1. Einleitung Überblick zur Konsultation	Seite 4
2. Erweiterungen zu Zinsänderungsrisiken Änderungen und Unterschiede	Seite 5
3. Neuaufnahme von Kreditspreadrisiken Neues Anforderungsfeld	Seite 6
4. Implikationen für Ihr Haus Unsere Einschätzung	Seite 7

Abkürzungen

BCBS	Basel Committee on Banking Supervision = Baseler Komitee zur Bankenaufsicht
CSRBB	Credit Spread Risk in the Banking Book = Credit Spread-Risiko im Anlagebuch
EBA	European Banking Authority = Europäische Bankenaufsichtsbehörde
EVE	Economic Value of Equity = Barwert
EZB	Europäische Zentralbank
IRRBB	Interest Rate Risk in the Banking Book = Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch
LSI	Less Significant Institution
NPE	Non Performing Exposure
NII	Net Interest Income = Nettozinsertrag
RTS	Regulatory Technical Standard

Die BaFin hat am 15. Februar 2024 die Konsultationsversion der 8. MaRisk Novelle [1] veröffentlicht. Die Konsultationsphase läuft bis zum 14. März 2024 und die finale Fassung soll bereits im April 2024 veröffentlicht werden. Die Anpassungen der MaRisk betreffen ausschließlich Anforderungen zu Zinsänderungs- und Kredit-spreadrisiken.

In Ergänzung zu den bereits veröffentlichten Anforderungen an die Ausreißertests, welche nunmehr auch NII umfassen, sowie den Standardmethoden¹ setzt die Novelle als letzten Schritt die EBA-Leitlinien zu IRRBB und CSRBB [2] aus 2022 in nationales Recht um.

Die Novelle enthält einen neuen Abschnitt zu CSRBB und darüber hinaus im Haupttext punktuelle Anpassungen zu IRRBB. Die Neuerungen bestehen größtenteils aus direkten Verweisen auf die EBA-Leitlinien, die inhaltlich weitreichende Erweiterungen gegenüber den bisherigen MaRisk-Anforderungen darstellen. Die bisher implizit gültigen Anforderungen werden damit explizit aufgenommen.

Die wichtigsten Änderungen ergeben sich aus dem neuen Abschnitt zu CSRBB. Neu ist das Thema Kreditspreadrisiken nicht, da es im Leitfaden zur Risikotragfähigkeit explizit genannt wird. Dennoch ergeben sich aus der MaRisk-Novelle wichtige Änderungen bei diesem Thema

- Kreditspreadrisiken werden explizit als wesentlich eingestuft
- Es wird für CSRBB sowohl eine EVE- als eine NII-Sicht gefordert
- Im Vergleich zum Leitfaden unterscheiden sich die Anforderungen an den Bestand und die Risikofaktoren für CSRBB.

Für IRRBB sind die Änderungen deutlich geringer da keine grundsätzlich neuen Anforderungen formuliert werden. Die Bedeutung der Anforderungen steigt jedoch durch deren explizite Nennung.

Da mit der Veröffentlichung der finalen Version das Inkrafttreten der neuen Vorgaben zu IRRBB und CSRBB für alle deutsche Institute näher rückt, ist der Start der Konsultation zur MaRisk-Novelle ein wichtiges Signal für alle Institute, die die entsprechenden Vorgaben der EBA noch nicht vollständig umgesetzt haben. Das gilt in besonderem Maße für LSIs, da für diese die Interpretation der EBA-Leitlinien durch die BaFin entscheidend ist. Wichtig ist in diesem Zusammenhang daher auch, dass die Aufsicht im Anschreiben zur MaRisk das Proportionalitätsprinzip explizit betont, was auf gewisse Auslegungsspielräume hindeutet.

Die EBA-Leitlinien gelten für alle EU-Länder und gehen nicht auf Besonderheiten ein, die speziell deutsche Institute betreffen, wie z.B. die Interpretation von NII mit Marktwertänderungen für Institute, die nach HGB bilanzieren. An diesen Stellen gibt leider auch die MaRisk-Novelle keine Hilfestellung zur Interpretation der EBA-Vorgaben. Gleiches gilt z.B. für Fragen zum Bestand und zu den Risikofaktoren für CSRBB, die in der Kreditwirtschaft stark diskutiert werden.

Im Folgenden werden die neuen MaRisk-Anforderungen ausführlich beschrieben und ihre Implikationen erläutert.

¹ Zwanzig Tage nach Veröffentlichung im europäischen Amtsblatt gelten die neuen RTS zu den Ausreißertests [8] und zum Standardverfahren [9]. Das aktuelle BaFin-Rundschreiben 06/2019 (BA) wird dann obsolet und entfällt ersatzlos.

Die MaRisk enthalten in der aktuell gültigen Fassung bereits spezifische Anforderungen zu Zinsänderungsrisiken (MaRisk BTR 2.3). Diese werden durch die neue Konsultation deutlich erweitert insb. in den Themenbereichen Governance und Methodik. Folgende wesentliche Neuerungen wurden aufgenommen:

- **Regelungen zu Stresstests und Stressszenarien** (MaRisk AT 4.3.3 Tz. 1 und Tz. 3): IRRBB-Stresstest sollen im ICAAP entsprechend dem Proportionalitätsprinzip einbezogen und in das allgemeine Stresstestkonzept integriert werden. Für die Stresstests sollen aufsichtliche und institutsspezifische Stressszenarien verwendet werden und bei der Ausgestaltung das ökonomische Umfeld angemessen berücksichtigt werden (z.B. durch Verwendung von Negativzinsszenarien).
- **Ergänzungen zu Anforderungen an die Risikosteuerungs- und -controlling-prozesse** (MaRisk BTR Tz. 1): Es werden umfangreiche Anforderungen an den Mindestumfang für IRRBB-Risikoregelwerke gestellt, u.a. Beschreibung der Risikomethodik für die EVE- und NII-Messung, Modellierung von Cashflows und die Definition von Margen. Diese gelten unabhängig vom Proportionalitätsprinzip, d.h. sie sind für alle Institute als Richtschnur anzuwenden.
- **Messansätze für Zinsänderungsrisiken** (MaRisk BTR 2.3 Tz. 5): Die Ermittlung und Messung des Zinsänderungsrisikos wird für alle Subkomponenten des IRRBB explizit gefordert, d.h. für Gaprisiko, Basisrisiko und Optionsrisiko. Daher sollte eine Untersuchung der Materialität der Subkomponenten im Rahmen der regelmäßig durchgeführten Risikoinventur vorgesehen werden und Ausschlüsse sollten begründet werden.
- **Umfang der einzubeziehenden Positionen** (MaRisk BTR 2.3 Tz. 5): Durch den Verweis auf Tz. 20 der EBA-Leitlinie, sind Non-Performing Exposures (NPEs) für die interne Steuerung/Säule 2 zu berücksichtigen.
- **Steuerungsperspektiven** (MaRisk BTR 2.3 Tz. 6): Die bisher mögliche Fokussierung auf ein primär steuerungsrelevantes Verfahren in Bezug auf die barwertige oder ertragswertige Perspektive ist nicht länger vorgesehen. Stattdessen wird die Betrachtung beider Sichten in den Steuerungs- und Controllingprozessen explizit gefordert. Ebenfalls sind in der Risikotragfähigkeit sowohl die barwertige als auch die ertragswertige Perspektive zu berücksichtigen. Die ertragswertige Perspektive wird nun für die interne Sicht in Übereinstimmung mit den EBA-Leitlinien als Änderung des handelsrechtlichen Ergebnisses inklusive zinsinduzierter Marktwertänderungen bezeichnet. Da die EBA nur anhand der IFRS-Begriffe erklärt, für welche Geschäfte die Barwertänderungen inkludiert werden sollen, wären an dieser Stelle Hinweise zur Interpretation für Institute, die nach HGB bilanzieren, hilfreich gewesen. Solche Informationen sind in der MaRisk-Novelle nicht enthalten.
- **Vorgaben an die Modellierung von eingebetteten Optionen und Einlagen** (MaRisk BTR 2.3 Tz. 7): Die MaRisk verweist auf umfangreiche Anforderungen aus der EBA-Leitlinie (u.a. zinsabhängige Modellierung von vorzeitigen Kreditrückzahlungen). Darüber hinaus sollen für die Einlagenmodellierung keine Stützstellen über 10 Jahre verwendet werden. Diese Vorgabe wurde aus einem Positionspapier der deutschen Aufsicht [4] übernommen. Einlagen von Finanzkunden sollen nicht modelliert werden, sondern als täglich fällig angenommen werden.

- **Interne Risikotransfers** (MaRisk BTR 2.3 Tz. 9): Für interne Geschäfte zwischen Anlage- und Handelsbuch gelten entsprechende Dokumentationspflichten. Zudem müssen die Effekte dieser Geschäfte auf IRRBB sowie CSRBB berücksichtigt werden.
- **Risikoappetit und Sicherungsgeschäfte** (MaRisk AT 4.2 Tz. 2): Für die barwertige und ertragswertige Perspektive soll explizit ein Risikoappetit definiert werden. Dies kann in Form von Limiten oder durch andere risikobegrenzende Maßnahmen erfolgen. Es wird zudem gefordert, eine Strategie zur Absicherung von offenen Positionen festzulegen und die Auswirkungen dieser Strategie zu beurteilen.
- **Anforderungen an Risikoberichte** (MaRisk BT 3.1 Tz. 1, BT 3.2 Tz. 4): Es werden Mindestanforderungen an IT-Systeme sowie an den Inhalt des IRRBB- und CSRBB-Reportings gestellt.

03.

Neuaufnahme von Kreditspreadrisiken

Anforderungen an Kreditspreadrisiken werden erstmals explizit in einem eigenen Abschnitt in die MaRisk aufgenommen (MaRisk BTR 5). Die neuen, weitreichenden Regelungen weichen zum Teil vom aktuellen Marktstandard und den Anforderungen aus dem Leitfaden zur Risikotragfähigkeit [3] ab². Dies betrifft insbesondere den zu betrachtenden Produktumfang und die Definition von Kreditspreadrisiken, Stressbetrachtungen sowie Anforderungen an die Governance, IT-Systeme, Datenqualität und an das interne Reporting. Analog zu den EBA-Leitlinien bleiben die CSRBB-Anforderungen aufgrund der Besonderheiten dieser Risikokategorie in einigen Punkten bewußt hinter denen zu IRRBB zurück.

Analog zu IRRBB müssen Kreditspreadrisiken sowohl in der barwertigen als auch in der ertragswertigen Sicht berücksichtigt werden. Dabei ist die konzeptionelle Neuerung nicht die Berücksichtigung von Spreads in der Zinsberechnung (auch für IRRBB soll der Außenzins simuliert werden), sondern die Berechnung des Risikos, wenn die Credit Spreadkurven in den Credit Spread-Szenarien geändert werden. Methodisch wird das Kreditspreadrisiko hierbei durch Neugeschäft und Marktwertänderungen induziert.

Das Kreditspreadrisiko wurde explizit in die Liste der wesentlichen Risiken aufgenommen (MaRisk AT 2.2 Tz. 1). Es wird darauf hingewiesen, dass es auch weiterhin möglich ist, das Kreditspreadrisiko im Rahmen von Kreditrisikomodellen oder als separate Risikokategorie zu berücksichtigen (MaRisk BTR 5 Tz. 1).

Der Umfang der für das Kreditspreadrisiko zu berücksichtigenden Positionen wird nicht explizit vorgegeben (MaRisk BTR 5 Tz. 2). Es dürfen jedoch a priori keine Positionen aus der Betrachtung ausgeschlossen werden: Alle nicht ausgefallenen Aktiv- und Passiv-Positionen müssen unabhängig von ihrer Accounting-Behandlung auf eine Sensitivität bzgl. Kreditspreadrisiken geprüft werden. Vorgenommene Ausschlüsse müssen begründet und dokumentiert werden, wobei Fair-Value-Positionen, die auf Kreditspread-Bewegungen sensitiv sind, in jedem Fall zu berücksichtigen sind.

² Vorgaben zur Messung von Kreditspreadrisiken sind bereits seit langem im Leitfaden zur Risikotragfähigkeit adressiert (im Gegensatz zu einigen anderen Ländern im europäischen Raum). Die gängige Interpretation und Umsetzung entsprechen aber nicht den EBA-Vorgaben, die jetzt Eingang in die MaRisk-Novelle gefunden haben.

Eine genauere Beschreibung, wie die Ermittlung der relevanten Positionen erfolgen soll, wird im Konsultationspapier nicht gegeben. Dazu gibt es in der Kreditwirtschaft umfangreiche Diskussionen, z.B. hat der Europäische Bankenverband eine zugehörige Argumentationshilfe veröffentlicht [5].

Im Unterschied zu IRRBB werden keine Anforderungen an die Methoden zur Risikobestimmung gestellt. In der Definition des Kreditspreadrisikos gemäß EBA-Leitlinie sind Migrationsrisiken ausgenommen. Zudem bezieht sich das Kreditspreadrisiko lediglich auf den marktbezogenen Liquiditäts- und Kreditpread. Idiosynkratische Risikokomponenten dürfen in der Kreditspreadberechnung berücksichtigt werden, sofern die Bestimmung der Risiken konservativer ist. Eine Erläuterung der idiosynkratischen Anteile wird in der Konsultation nicht explizit gegeben (MaRisk BTR 5 Tz. 3). Es wird aber an anderer Stelle auf die Passagen der EBA-Leitlinie verwiesen, in der die Definition des Kreditspreadrisikos ausformuliert ist (vgl. Kommentar zu MaRisk BTR 5 Tz. 2). Entgegen der gängigen Marktpraxis enthält die idiosynkratische Risikokomponente jedoch auch den Sektor- oder Länderspread. Somit umfasst das Kreditspreadrisiko ausschließlich die Spreadkomponenten Rating und Währung.

Insgesamt werden durch die Neueinführung von Kreditspreadrisiken im Anlagebuch in der MaRisk umfassende Anforderungen zu deren Abbildung gestellt. Die Herausforderung für die Institute besteht in der Interpretation dieser neuen Anforderungen und in der angemessenen Behebung der identifizierten Lücken.

04.

Implikationen für Ihr Haus

Risiken aus signifikanten Zinsanstiegen sind auf Platz eins der Risiken im Fokus der BaFin für 2024 [6] sowie einer der Prüfungsschwerpunkte der EZB für 2024-2026 [7]. Als Reaktion auf die gestiegenen Zinsen hat der Baseler Ausschuss auch eine neue Konsultation zur Anpassung der Zinsschocks veröffentlicht [10].

Mit der Konsultation der 8. MaRisk Novelle werden weitreichende Anforderungen der EBA zu Zinsänderungs- und Kreditspreadrisiken im Anlagebuch übernommen, welche die Messung, die Steuerung und das Reporting betreffen. Die allgemeine Stärkung der NII-Sicht, u.a. durch den neuen Ausreißertest, wird auch in der MaRisk reflektiert. Diese Anpassungen kommen insgesamt nicht überraschend da die deutsche Aufsicht bereits im Mai 2023 erklärt hat, dass sie plant die EBA-Leitlinien vollständig umzusetzen („intends to comply“)³.

Die Anforderungen zu CSRBB sind neu in die MaRisk aufgenommen worden und weichen teilweise vom Marktstandard ab. Daraus ergeben sich an vielen Stellen institutsspezifische Umsetzungsbedarfe. Dabei ist zu beachten, dass Änderungen der MaRisk grundsätzlich mit der Veröffentlichung ohne Übergangsfristen in Kraft treten. Die Aufsicht hat in der Vergangenheit gewisse Änderungen als Neuerungen eingestuft und für diese eine Übergangsfrist festgelegt. Endgültige Klarheit darüber, ob die Aufsicht auch in diesem Fall von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wird, wird es wahrscheinlich erst mit der Veröffentlichung der finalen Version und des dazugehörenden Anschreibens geben.

³ Die BaFin hatte damals bereits angekündigt die MaRisk frühestens im zweiten Quartal 2024 entsprechend zu überarbeiten. Mit einer Veröffentlichung im April 2024 würde sie diesen Zeitplan einhalten.

Fazit

Mit der Konsultation überträgt die BaFin die Anforderungen der EBA-Leitlinien zu IRRBB und CSRBB weitgehend explizit in das deutsche Aufsichtsrecht. Daraus ergeben sich zwar keine prinzipiell neuen Anforderungen, aufgrund der fundamentalen Bedeutung der MaRisk als nationale Auslegung der europäischen Vorgaben ergibt sich jedoch insbesondere für LSIs entsprechender Handlungsbedarf.

Was ist Ihr Handlungsbedarf?

Sprechen Sie uns gerne zu einem unverbindlichen Austausch an!

Gerne erarbeiten wir gemeinsam mit Ihnen im Rahmen einer Gap-Analyse, was die neuen Anforderungen konkret für Ihr Haus bedeuten.



Dr. Jens Rödiger

Principal und Experte für IRRBB/CSRBB
d-fine GmbH, Frankfurt am Main
Jens.Roediger@d-fine.com



Dr. Christian van Enckevort

Principal und Experte für IRRBB/CSRBB
d-fine B.V., Utrecht
Christian.Van.Enckevort@d-fine.com

Appendix

[1] Konsultation 02/2024 – Entwurf der MaRisk in der Fassung vom 15.02.2024 – Änderungsversion mit Erläuterungen, 15.02.2024

[2] EBA: Leitlinien zu Zinsänderungsrisiken und Kreditspreadrisiken im Anlagebuch, EBA/GL/2022/14, 20.10.2022

[3] BaFin: Aufsichtliche Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte und deren prozessualer Einbindung in die Gesamtbanksteuerung („ICAAP“) – Neuausrichtung

[4] Bundesbank und BaFin: Gemeinsame aufsichtliche Position zur Verwendung verlängerter Stützstellen im Modell der gleitenden Durchschnitte – Ablehnung von Stützstellen von mehr als zehn Jahren, 26.11.2020

[5] EBF: Credit Spread Risk in the Banking Book – Banking Industry Common understanding

[6] BaFin: Risiken im Fokus 2024
https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/RIF/Risiken_im_Fokus_2024.pdf

[7] ECB Banking Supervision: SSM supervisory priorities for 2024-2026

[8] EBA/RTS/2022/10: Final draft RTS on supervisory outlier tests, 20.10.2022

[9] EBA/RTS/2022/09: Final draft RTS on standardized methodologies on IRRBB, 20.10.2022

[10] BCBS, Recalibration of shocks for interest rate risk in the banking book, 12.12.2023

Berlin

d-fine GmbH
Kranzler Eck
Kurfürstendamm 21
10719 Berlin
Deutschland
berlin@d-fine.de

Düsseldorf

d-fine GmbH
Dreischeibenhaus 1
40211 Düsseldorf
Deutschland
duesseldorf@d-fine.de

Frankfurt

d-fine GmbH
An der Hauptwache 7
60313 Frankfurt
Deutschland
frankfurt@d-fine.de

Hamburg

d-fine GmbH
Am Sandtorpark 6
20457 Hamburg
Deutschland
hamburg@d-fine.de

London

d-fine Ltd
14 Aldermanbury Square
London, EC2V 7HR
United Kingdom
london@d-fine.co.uk

Mailand

d-fine s.r.l.
Via Giuseppe Mengoni 4
20121 Milano MI
Italien
milano@d-fine.com

München

d-fine GmbH
Bavariafilmplatz 8
82031 Grünwald
Deutschland
muenchen@d-fine.de

Stockholm

d-fine AB
Brahegatan 10
11437 Stockholm
Schweden
stockholm@d-fine.se

Utrecht

d-fine BV
Stadsplateau 7
3521 AZ Utrecht
Niederlande
utrecht@d-fine.nl

Wien

d-fine Austria GmbH
Seilerstätte 13
1010 Wien
Österreich
wien@d-fine.at

Zürich

d-fine AG
Brandschenkestrasse 150
8002 Zürich
Schweiz
zuerich@d-fine.ch